



Imkerverein Langenselbold e.V.

Satzung

Beschlossen auf der Jahreshauptversammlung

am 24. Februar 2024

Eingetragen im Vereinsregister

am 22. März 2024

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Imkerverein Langenselbold e.V.“ im Vereinsregister und hat seinen Sitz in Langenselbold.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege durch die Haltung und flächendeckende Verbreitung der Honigbiene, insbesondere durch die
 - fachliche Beratung und Schulung der Imker über die fach- und sachgemäße Bienenhaltung
 - Förderung des imkerlichen Nachwuchses
 - Förderung des Zuchtwesens
 - Förderung des Natur- und Umweltschutzes
 - Förderung der Anpflanzung von nektar- und pollenspendenden Bäumen, Sträuchern und Pflanzen zur Ernährung aller Insekten

Die flächendeckende Verbreitung der Bienen trägt maßgeblich zur Bestäubung der Nutz- Zier- und Wildpflanzen bei. Die Blütenbestäubung der Wild- Zier- und Nutzpflanzen durch Insekten, insbesondere durch die Honigbiene, ist Grundlage für die Erhaltung und den Wiederaufbau des Artenreichtums in der Pflanzenwelt. Die Früchte- und Samenbildung nach der Bestäubung sichert eine reichhaltige und natürliche Futtermittelversorgung wildlebender Tiere, z.B. Vögel.

- (2) Der Imkerverein unterstützt seine Mitglieder durch Lehr- und Vortragsveranstaltungen, durch Aussprachen bei Vereinsversammlungen und von Imker zu Imker am Bienenstand, durch Lehrbeauftragte des Landesverbandes, u.a.m..

Der Imkerverein arbeitet eng mit allen Vereinen und Interessengruppen in der Gemeinde Langenselbold und seinem Einzugsgebiet zusammen, die sich mit Natur- und Umweltschutz befassen.

Der Imker, als Halter der Honigbiene, leistet durch seine Tätigkeit einen maßgeblichen Beitrag zum Schutze der Natur und der Landschaft.

- (3) Der Verein betreut seine Mitglieder in allen imkerlichen Belangen durch theoretische und praktische Schulung.
- (4) Öffentliche Veranstaltungen, insbesondere Lehr- und Vortragsveranstaltungen, sollen der Bevölkerung im Allgemeinen und im Besonderen den örtlichen Schulen und Kindergärten, die Bedeutung der Bienenhaltung im Haushalt der Natur aufzeigen.
- (5) Der Verein ist Mitglied in einem regionalen Kreisimkerverein und im Landesverband Hessischer Imker e.V. und legt hierbei Wert auf weitestgehende Autonomie in seinen Entscheidungen.

Überregionale Belange können im Benehmen mit dem Kreisimkerverein bzw. dem Landesverband wahrgenommen werden. Die Satzung des Vereins wird durch die Satzung oder Geschäftsordnung des Kreisvereins oder des Landesverbandes weder ergänzt noch beschnitten und hat Vorrang.

§ 3 Gemeinnützigkeitsregelungen

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsmäßigen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitgliedschaft im Verein

Mitglied des Vereins kann jede Person werden.

Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Erlaubnis eines gesetzlichen Vertreters. Stimmberechtigt sind Mitglieder erst ab Volljährigkeit.

Über den schriftlichen Antrag auf Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe der Ablehnung bekanntzugeben.

(2) Datenschutz

Die Datenschutzerklärung des Vereines und des Landesverbandes Hessischer Imker e.V. wird mit Anerkennung dieser Satzung für das Mitglied gültig.

(3) Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- a. durch freiwilligen Austritt
- b. durch Tod des Mitgliedes
- c. durch Ausschluss

Austritt:

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Hierbei gilt eine Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Jahresende.

Ausschluss:

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es

- a) trotz Mahnung mit der Zahlung zweier Jahresbeiträge im Rückstand ist.
Der Ausschluss darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung eines Mahnschreibens zwei Monate verstrichen sind.
- b) sich einer unehrenhaften Handlung schuldig gemacht hat oder die Vereinsinteressen nachhaltig oder schwerwiegend schädigt.

Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss, ist dem Mitglied von der Einleitung des Ausschlussverfahrens, unter Angabe der Gründe, Kenntnis zu geben und ihm die Möglichkeit des rechtlichen Gehörs unter Fristsetzung von einem Monat einzuräumen.

Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich, unter Angabe der Ausschlussgründe, bekanntzugeben. Gegen den Beschluss hat das Mitglied das Rechtsmittel des Widerspruchs. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats schriftlich beim Vorstand einzulegen und zu begründen. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung in ihrer nächsten Sitzung mit einfacher Mehrheit. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig und nicht anfechtbar.

Von dem Zeitpunkt an, an dem das auszuschließende Mitglied von der Einleitung des Ausschlussverfahrens Kenntnis hat, ruhen seine Mitgliedsrechte.

§ 5 Mitgliedsbeiträge und Mitgliedspflichten

- (1) Von den Mitgliedern werden Mitgliedsbeiträge erhoben.
Näheres regelt eine Beitragsordnung.

Die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung und wird mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder von der Mitgliederversammlung beschlossen.

- (2) Die Mitglieder haben die Pflicht, den Verein nach Kräften in jeder Weise, insbesondere bei Unterhaltungs- und Renovierungsarbeiten am Vereins- und Lehrbienenstand, zu unterstützen und auch auf die Verwirklichung des Vereinszwecks (§ 2) hinzuwirken.
- (3) Änderungen der Postanschrift, der E-Mail-Adresse oder der Kontoverbindung sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen.

§ 6 Organe des Vereins

Der Verein hat folgende Organe:

- Der Vorstand
- Die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

- (1) Geschäftsführender Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des BGB besteht aus

- Vorsitzende(r)
- Vorsitzende(r)
- Kassierer(in)
- Schriftführer(in)

Vertretungsberechtigt ist der 1.Vorsitzende, in dessen Vertretung bei Verhinderung der 2.Vorsitzende, gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

(2) Obleute

Der erweiterte Vorstand besteht aus den Obleuten und hat nur beratende Funktion.

Die Fachbereiche der Obleute werden auf Vorschlag des Vorstandes oder auf Antrag von der Mitgliederversammlung beschlossen. Die jeweiligen Obleute der Fachbereiche werden von der Mitgliederversammlung gewählt und unterstützen in diesem Bereich den Vorstand bei seiner Arbeit.

Die Amtszeit der Obleute beginnt und endet mit der Amtszeit des Vorstandes.

(3) Amtszeit

Die Amtszeit des Vorstandes beträgt 2 Jahre.

Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.

Eine Wiederwahl ist möglich.

In den Vorstand können nur stimmberechtigte Vereinsmitglieder gewählt werden.

(4) Vorzeitiges Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes findet in der nächsten Jahreshauptversammlung oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl statt. Die Amtszeit der gewählten Ersatzmitglieds endet mit dem Ende der Amtszeit des übrigen Vorstandes.

§ 8 Zuständigkeit des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung.
- Einberufung der Mitgliederversammlungen.
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen
- Durchführung und Organisation von öffentlichen Lehr- und Vortragsveranstaltungen.
- Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.

(2) Aufwandsentschädigung

Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung (Ehrenamtspauschale) ausgeübt werden.

(3) Kassenrevision

Der Vorstand hat das Recht der jederzeitigen Kassenrevision.

§ 9 Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (3) Die Vorstandssitzungen sind vereinsöffentlich.
- (4) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (5) Die Sitzungen leitet der Vorsitzende bzw. dessen Vertreter.
- (6) Über den Verlauf der Sitzungen und die gefassten Beschlüsse ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, § 13 (3) findet analog Anwendung.

§ 10 Die Jahreshauptversammlung

- (1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens aber einmal im Jahr im ersten Quartal (Jahreshauptversammlung), einberufen.
- (2) Ausschließliche Zuständigkeit der Jahreshauptversammlung

Die Ausschließliche Zuständigkeit der Jahreshauptversammlung besteht in

- Entgegennahme der Jahresberichte und Entlastung des Vorstandes
- Feststellung der Höhe und Fälligkeit der Jahresbeiträge
- Wahl des Vorstandes für zwei Jahre
- Bestellung von 2 Kassenprüfern für zwei Jahre
Eine unmittelbare Wiederwahl ist nicht zulässig.
- Beschlussfassung über Änderung der Satzung.
- Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstandes.

- (3) Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung

Die Einladung zu einer ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt 14 Tage im Voraus durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung.

Die Zustellung erfolgt per E-Mail an die dem Verein zuletzt bekannte Email-Adresse der Mitglieder oder per Aushang im Vereinsheim.

- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereines erfordert oder es von einer Minderheit der Mitglieder (mind. 30% der Mitglieder) schriftlich beim Vorstand beantragt wird.

§ 11 Beschlussfassung der Jahreshauptversammlung

- (1) Die Jahreshauptversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dessen Vertreter geleitet.
- (2) Bei der Wahl des Vorstandes, zumindest bis nach der Wahl des 1. Vorsitzenden, ist ein Versammlungs- bzw. Wahlleiter zu wählen.
- (3) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn dies von $\frac{1}{4}$ der erschienen stimmberechtigten Mitglieder beantragt wird.
- (4) Die Jahreshauptversammlung ist öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Vertreter der Presse und Gäste zulassen.
- (5) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als 7 Mitglieder anwesend sind.
- (6) Die Versammlung fasst ihre Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (7) Zur Änderung der Satzung ist die Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Vereinsmitglieder erforderlich.

§ 12 Außerordentliche Hauptversammlung

- (1) Die Auflösung kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck, mit einer Frist von 1 Monat, einzuberufenden außerordentlichen Hauptversammlung, mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder, mindestens aber 50% der gesamten Mitglieder, beschlossen werden.
- (2) Die Versammlung beschließt auch über die Art der Liquidation und die Verwertung des verbleibenden Vermögens.

§ 13 Wahlen

- (1) Gewählt ist, wer die meisten abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt.
- (2) Haben im 1. Wahlgang mehrere Kandidaten die gleiche Anzahl Stimmen erreicht, so findet eine Stichwahl zwischen den betreffenden Kandidaten statt.
- (3) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese ist vom Schriftführer zu unterzeichnen und soll folgende Feststellungen enthalten:
 - Ort und Zeit der Versammlung.
 - Versammlungsleiter.
 - Zahl der stimmberechtigten Mitglieder.
 - Die Tagesordnung.
 - Die Beschlüsse mit Abstimmungsart- und Ergebnis.

§ 14 Anträge zur Tagesordnung

- (1) Anträge zur Tagesordnung sind bis spätestens 1 Woche vor dem Tag der Jahreshauptversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.
- (2) Anträge mit besonderer Aktualität (Initiativanträge) können jederzeit während der Versammlung gestellt werden. Über die Zulassung dieser Anträge beschließt die Versammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 15 Auflösung des Vereins und Heimfallrecht

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur mit der in § 12 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die außerordentliche Hauptversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und dessen Vertreter die gemeinsamen vertretungsberechtigten Liquidatoren.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Langenselbold, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, dem Natur- und Umweltschutz dienende, Zwecke zu verwenden hat.
- (3) Über die Auflösung des Vereins ist ein Protokoll zu fertigen und vom Vorsitzenden, dessen Vertreter, bzw. sonstigem Bevollmächtigten und dem zur Übernahme des Vereinsvermögens berechtigten Vertreter der Stadt Langenselbold zu unterschreiben. Dieses Protokoll ist dem Gemeindevorstand (Magistrat) in der nächsten Sitzung zur Kenntnis zu geben.

§ 16 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung wurde am 24.02.2024 beschlossen.
Sie ersetzt die bisherige Satzung.

Langenselbold, den 24.02.2024

Dirk Heitzmann, 1.Vorsitzender

Sarah Gramann, Schriftführerin